

SATZUNG**§ 1****Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

„Gewerbe Initiative Hochdorf“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz

„e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hochdorf.

§ 2**Zweck des Vereins**

1. In Zusammenarbeit mit den Gewerbetreibenden aus Hochdorf (Handel, Handwerk, sonstige Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen verschiedene kulturelle und sozialen Interessen seiner Mitglieder und ihres Berufsfeldes zu fördern.
2. Möglichkeiten der Weiterbildung zu erschließen.
3. In offenem Erfahrungsaustausch gemeinsame Berufsprobleme zu lösen und damit zur Entwicklung und Stärkung des Gewerbestandorts bzw. der Gemeinde Hochdorf

beizutragen.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können vor allem Personen und Firmen beitreten, die in Hochdorf selbständig einen Gewerbebetrieb in Industrie, Handel, Gastronomie und Handwerk unterhalten sowie freiberuflich Tätige.
2. Freunde des Vereins/natürliche und juristische Personen.

3. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann einen Aufnahmeantrag ablehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Beschluss des Ausschusses kann der Antragsteller die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschließung. Der freiwillige Austritt ist nur zum 31. Dezember jeden Jahres möglich und muss bis spätestens 1. Dezember dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Ausschließung ist zulässig, wenn ein Mitglied im geschäftlichen Verkehr in grober Weise gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, wie z. B. Zuwiderhandlung gegen die Ziele des Vereins oder Verzug mit der Beitragszahlung seit mindestens einem Jahr.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das auszuschließende Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sofort sämtliche Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber. Vermögensrechtliche Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Verein können aus der beendeten Mitgliedschaft nicht hergeleitet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, verfallen.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung

§ 5**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 bestimmten Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins schadet.

§ 6**Beitrag**

1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag zu leisten. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dürfen nur die Selbstkosten decken. Aus der Vereinstätigkeit darf kein Gewinn erzielt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens 2 Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Ausschuss festgesetzt. Stornogebühren der Bank beim Einzug des Mitgliedsbeitrages ergehen grundsätzlich zu Lasten des Mitglieds.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7**Organe**

Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand.

§ 8**Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr muss der Vorstand eine ordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres abzuhalten.
2. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im „Reichenbacher Anzeiger“ (Erscheinungstag Freitag – wöchentlich) oder durch persönliche Einladung in Textform anzukündigen. Damit ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Sind bei Wahlen mehrerer Wahlvorschläge vorhanden, ist eine geheime schriftliche Wahl durchzuführen. Für die Wahl des ersten und zweiten Vorstands, ist immer eine geheime schriftliche Wahl durchzuführen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vereinsvorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes darum nachsucht.

7. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes darum nachsucht.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim ersten Vorsitzenden oder beim zweiten Vorsitzenden.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Ihm stehen ein Schriftführer und ein Kassier und bis zu 10 Beisitzer in einem Beirat zur Seite.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse, die er zusammen mit dem Beirat in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder fasst, gebunden. Beschlussfähig ist dieses Gremium nur, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Beirats anwesend sind.
3. Die Tätigkeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die in den §§ 26-31 BGB bestimmte Rechtsstellung. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein alleine. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Durch die ordentliche Mitgliederversammlung werden alle 2 Jahre der erste Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Im Wechsel hierzu werden in den Jahren dazwischen der zweite Vorsitzende und der Kassier gewählt. Alle gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wenn außer der Reihe ein Amt neu besetzt werden muss, so gilt diese Wahl nur für die restliche Amtsperiode.

6. Besitzt der Vereinsvorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr, so muss auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder binnen eines Monats in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgen.

7. Die wesentlichen Aufgaben des Vereinsvorstandes sind:

- a) Der Vereinsvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Es obliegt ihm insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und nach Maßgabe der Ziffer (2) die Vertretung nach außen.
- b) Der Vereinsvorstand ist bei Bedarf vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einzuberufen.

8. Aufgaben des ersten Vorstands:

Der erste Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszweckes. Er kann sich der Hilfe anderer Vereinsmitglieder bedienen. Im Falle der Verhinderung tritt an Stelle des ersten Vorsitzenden der zweite Vorsitzende.

Dem ersten Vorsitzenden obliegt besonders:

- a) die Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen,
- b) die Ausführung der in Vorstandssitzungen sowie in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse,
- c) der Vorsitz in den von ihm einberufenen Sitzungen und Versammlungen,
- d) die Unterrichtung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vereinsvorgänge,
- e) der Vorsitzende ist verpflichtet, bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein, die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen zu beschränken.

9. Aufgaben des Schriftführers:

Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins zu besorgen und die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie über Versammlungen zu führen. Die Protokolle sind vom ersten oder zweiten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

10. Aufgaben des Kassiers:

Der Kassier hat den Geldverkehr des Vereins zu besorgen, die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die Ausgaben zu leisten. Er führt darüber den steuerrechtlich notwendigen Nachweis.

§ 10

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind auf jeweils ein Jahr zwei Kassenprüfer zu wählen, die dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Diese haben rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung verantwortlich die Kasse zu prüfen und über das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht zu geben. Falls bei einer Kassenprüfung grobe Mängel oder Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist der erste Vorsitzende sofort zu unterrichten.

§ 11

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand fassen ihre Beschlüsse und Entschlüsse, welche schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand kann seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss beschließen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung

1. Den Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur die Mitgliederversammlung fassen, bei deren Einberufung dieser Gegenstand der Tagesordnung bekanntgegeben wurde.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
4. Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen gleichmäßig unter den Mitgliedern verteilt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.04.2011 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hochdorf, den 04.04.2011

Peter Wick
(erster Vorsitzender)

Alexandra Lenke
(Schriftführerin)

Es werden die beanstandeten Punkte erörtert. Es wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und mit allen anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen, dass nachfolgende Punkte § 1, § 8 und § 9 wie folgt in der Satzung geändert werden:

§ 1 wird wie folgt formuliert werden:

„Der Verein führt den Namen „Gewerbe Initiative Hochdorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hochdorf.“

§ 9 Ziffer 4 wird wie folgt formuliert werden:

„Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die in den §§ 26-31 BGB bestimmte Rechtsstellung. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein alleine. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.“